

**Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2024/010**

Abteilung 140 - Finanzen

Federführung: Vetter, Bianka
Telefon: +49 7021 502-311

AZ: 901.40
Datum: 09.01.2024

**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
über 10.000 Euro gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	30.01.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	07.02.2024

ANLAGEN

Anlage 1 - Spendenbericht 4. Quartal 2023 (nö)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 143

Mitzeichnung von: BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u>	<i>Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.</i>
<input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u>	
<input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO ₂ äq/a	
<input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO ₂ äq/a	
<input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u>	
<input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO ₂ äq/a	
<input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO ₂ äq	
<input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO ₂ äq/a	

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: 20.000,00 Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Die Spenden werden zweckentsprechend verwendet.

ANTRAG

Zustimmung zur Annahme beziehungsweise Vermittlung, der in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2024/010 aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von insgesamt 20.000,00 Euro.

ZUSAMMENFASSUNG

Im 4. Quartal 2023 ging folgende Spende bei der Stadt Kirchheim unter Teck ein:

Geldspende in Höhe von über 10.000,00 Euro im Einzelfall:	20.000,00 Euro
---	----------------

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Der Landtag hat am 01.02.2006 einstimmig eine Verfahrensvorschrift für die Annahme von Spenden durch Amtsträger (zum Beispiel Oberbürgermeister/Gemeinderat) in der Gemeindeordnung geschaffen, wodurch die Gefahr, sich einer Vorteilsannahme nach § 331 Strafgesetzbuch strafbar zu machen, aus Sicht des Innen- und des Justizministeriums nicht mehr gegeben ist.

Mit Wirkung vom 18. Februar 2006 wurde § 78 Gemeindeordnung folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Dies bedeutet, dass die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich dem Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten obliegen.

Außerdem entscheiden über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat beziehungsweise die zuständigen beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates. Hierzu werden die entsprechenden Vorlagen quartalsweise erstellt. Ein wichtiger Aspekt bei der Neuregelung war die unbürokratische Umsetzung von Kleinspenden. In diesen Fällen gilt ein vereinfachtes Verfahren. Mit dem Schreiben des Innenministeriums vom 02.02.2006 wird klargestellt, dass bei sogenannten Kleinspenden bis 100 Euro in einer Sammelvorlage eine Vielzahl von kleineren Spenden zusammengefasst werden können. Es reicht also aus, dass eine bestimmte Anzahl von Personen, die namentlich zu benennen sind, in einer Vorlage erwähnt werden, wobei der von den einzelnen Zuwendungsgebern angebotene Schenkungsbetrag nur durch einen Rahmen konkretisiert werden muss.

Nach der Dienstanweisung der Stadt Kirchheim unter Teck zur Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen vom 1. Februar 2008 mit eingearbeiteten Änderungen vom 01.01.2021 entscheidet über die Annahme von Spenden über 10.000 Euro der Gemeinderat.